Technische Anlage zur Herrichtung und Anlage von

(Stand 01.01.2011)

I. Reihengrabarten

(1) Hier gelten die in §§ 15 und 27-29 der Friedhofssatzung getroffenen Regelungen.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Reihengrab zur Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr

Die Grabgröße des Reihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 120 cm x 240 cm. Das darauf anzulegende Grabbeet hat eine Größe von 80 cm x 180 cm.

Es gilt die Grabmalbestimmung „ A“ der Anlage.

b) Reihengrab zur Sargbeisetzung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr

Die Grabgröße des Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 90 cm x 150 cm. Das darauf anzulegende Grabbeet hat eine Größe von 60 cm x 90 cm.

Es gilt die Grabmalbestimmung „ A“ der Anlage.

c) Grab für nicht bestattungspflichtige Kinder

Auf dem Friedhof Hüls, sowie dem Westfriedhof I ist ein Grabfeld zur Beisetzung von nicht bestattungspflichtigen Kindern eingerichtet. Die Grabgröße dieses Reihengrabes beträgt 80 cm x 80 cm. Das darauf anzulegende Grabbeet kann die gleiche Größe haben.

Es gilt die Grabmalbestimmung „ A“ der Anlage.

d) Grab für Verstorbene des islamischen Glaubens

Auf dem Friedhof Hüls ist ein Grabfeld eingerichtet auf dem ausschließlich Verstorbene des islamischen Glaubens bestattet werden können.

1) Auf diesem Gräberfeld gibt es Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Größe von 120 cm x 240 cm. Das darauf anzulegende Grabbeet hat eine Größe von 80 cm x 180 cm.

2) Des Weiteren Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Größe von 90 cm x 150 cm . Das darauf anzulegende Grabbeet hat eine Größe von 60 cm x 90 cm.
Es gilt die Grabmalbestimmung „ A“ der Anlage.

e) Rasengrab für Sargbeisetzungen

Auf den Friedhöfen werden Rasengräber für Sargbestattungen mit oder ohne liegende Gedenktafel angeboten. Diese Grabart wird durch den Aachener Stadtbetrieb angelegt und unterhalten. Das Ablegen von Grabschmuck aller Art ist auf Rasengräbern nicht gestattet. In der Zeit vom 20.10. bis einschließlich 06.01. wird Grabschmuck in Form von kleinen Gestecken und nicht dem Boden fest verbundenen Grabbeigaben geduldet. Außerhalb dieses Zeitraums abgelegter Grabschmuck wird ohne Anspruch auf Aufbewahrung und Herausgabe abgeräumt.
Auf Feldern mit erlaubter Kennzeichnung, darf je Grab eine liegende Gedenktafel nach Vorgabe verlegt werden. Auf Grund der gesonderten Fundamentierung kann die Gedenktafel unmittelbar nach der Beisetzung aufgelegt werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet, und die Tafel muss so dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel entstehen. Stehende Holzkreuze werden für eine Übergangszeit von 6 Monaten geduldet.
Es gilt die Grabmalbestimmung „ A“ der Anlage.
Auf Feldern ohne Kennzeichnung, anonyme Gräber, darf keine Gedenktafel aufgelegt werden.

f) Urnenreihengrab

Die Grabgröße eines Urnenreihengrabes beträgt 0,80 x 1,00 m. Die Grabbeetgröße entspricht der Grabgröße.
Für Grabmale sind folgende Maße festgesetzt: siehe Grabmalbestimmung „ A“ der Anlage

g) Urnenrasengrab

Auf den Friedhöfen werden Rasengräber für Urnenbestattungen mit oder ohne liegende Gedenktafel angeboten. Diese Grabart wird durch den Aachener Stadtbetrieb angelegt, gemäht und unterhalten.
Das Ablegen von Grabschmuck aller Art ist auf Rasengräbern nicht gestattet. In der Zeit vom 20.10. bis einschließlich 06.01. wird Grabschmuck in Form von kleinen Gestecken und nicht dem Boden fest verbundenen Grabbeigaben geduldet.

Außerhalb dieses Zeitraums abgelegter Grabschmuck wird ohne Anspruch auf Aufbewahrung und Herausgabe abgeräumt.

1) Auf Feldern mit erlaubter Kennzeichnung, darf je Grab eine liegende Gedenktafel nach Vorgabe verlegt werden. Auf Grund der gesonderten Fundamentierung kann die Gedenktafel unmittelbar nach der Beisetzung aufgelegt werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet, und die Tafel muss so dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Der Aachener Stadtbetrieb haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel entstehen. Stehende Holzkreuze werden für eine Übergangszeit von 6 Monaten geduldet.

Es gilt die Grabmalbestimmung „ A“ der Anlage.

2) Auf Feldern ohne Gedenktafel darf keine Kennzeichnung des Grabes vorgenommen werden.

h.) Urnenreihengrab im Baumbereich mit der Möglichkeit der zentralen Kennzeichnung

Auf den Friedhöfen werden Baumgräber zur Bestattung von Urnen im Baumbereich angeboten. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Baumes. Die Asche wird in einem für diese Bestattungsart geeigneten und verrottbaren Behältnis beigesetzt. Die Möglichkeit der Um- Ausbettung ist ausgeschlossen.

Das Ablegen von Grabschmuck aller Art ist auf Rasengräbern nicht gestattet. In der Zeit vom 20.10. bis einschließlich 06.01. wird Grabschmuck in Form von kleinen Gestecken und nicht dem Boden fest verbundenen Grabbeigaben geduldet.

Außerhalb dieses Zeitraums abgelegter Grabschmuck wird ohne Anspruch auf Aufbewahrung und Herausgabe abgeräumt.

Eine namentliche Kennzeichnung der hier beigesetzten Verstorbenen kann an einer zentralen Stelle Nach Vorgabe erfolgen.

Diese Grabart wird durch den Aachener Stadtbetrieb angelegt und unterhalten.

Name und Daten des Verstorbenen können entsprechend der grabfeldbezogenen Festsetzungen angebracht werden.

i) Urnenreihengrab zur naturnahen anonymen Beisetzung

Naturnahe anonyme Bestattungen, auf den dieser Satzung unterliegenden Friedhöfen, werden nur in Verbindung mit der Einäscherung des Verstorbenen in dem Krematorium der Stadt Aachen angeboten.

Die Beisetzung erfolgt anonym in einem waldähnlichen Bereich des Friedhofs.

Die Asche wird in einem für diese Bestattungsart geeigneten und verrottbaren Behältnis (Biourne) beigesetzt. Der Zeitpunkt der Beisetzung wird nicht bekannt

gegeben, eine Teilnahme durch Angehörige ist daher ausgeschlossen. In diesem Bereich werden keinerlei Pflegemaßnahmen durchgeführt.
Es darf weder eine Kennzeichnung noch eine Niederlegung von Grabschmuck vorgenommen werden.
Die Möglichkeit der Um- und Ausbettung ist ausgeschlossen.

j) Gemeinschaftsgrabanlage

Historisch wertvolle, oder denkmalgeschützte Großgrabanlagen auf den Friedhöfen gemäß dieser Friedhofssatzung werden als Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbestattungen angelegt.
Der Aachener Stadtbetrieb trifft die Auswahl der hierzu geeigneten Grabanlagen.
Von der Größe und der Beschaffenheit der Grabanlage ist die Anzahl der hier möglichen Urnenbestattungen abhängig. Jede Gemeinschaftsgrabanlage wird wie ein Reihengrabfeld behandelt. Die vorhandenen Grabstellen innerhalb der Gemeinschaftsanlage können nicht ausgesucht werden sondern werden der Reihe nach belegt. Im Rahmen der vorhandenen Bestattungsmöglichkeiten können jedoch Grabstellen gegen eine hierzu ausgewiesene Gebühr reserviert werden.
Die Erstellung und Pflege der Anlage wird anteilsmäßig auf die Grabkosten umgelegt. Name und Daten des Verstorbenen können entsprechend der grabbezogenen Festsetzungen angebracht werden. Das Ablegen von Grabschmuck aller Art ist ausschließlich an der hierfür vorgesehenen Stelle gestattet.

II. Wahlgrabarten

(1) Hier gelten die in den § 16, § 27, § 28 und § 29 getroffenen Regelungen.
(2) Es werden eingerichtet:

a) Wahlgrab für Sargbeisetzung

Wahlgräber werden für Sargbeisetzungen in der Erde oder in Grüften, ein- oder mehrstellig angeboten. Die Grabbeetgröße errechnet sich aus der Anzahl der Grabstellen multipliziert mit der Grabbreite von 1.30 m, abzüglich einmal 30 cm für den zum Grab gehörenden Weg.
Auf dem Friedhof Hüls gibt es Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Beisetzungen übereinander möglich. Es werden keine neuen Nutzungsrechte vergeben. Neue Grabflure mit dieser Wahlgrabvariante werden nicht mehr angelegt.
Auf den Friedhöfen auf denen sich historisch wertvolle oder denkmalgeschützte Grabanlagen befinden, können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Nutzungsrechte an Diesen erworben werden.
Auflagen und Anforderungen des Denkmalschutzes sind zu beachten. Die Grabmale sind auf Dauer des Nutzungsrechtes in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
Bei entsprechendem Nutzungsrecht kann je Wahlgrabstelle eine Sargbeisetzung zuzüglich einer Urnenbeisetzung vorgenommen werden. Wenn eine Wahlgrabstelle nicht für eine Sargbeisetzung genutzt wird, können zwei Urnen je Wahlgrabstelle beigesetzt werden.
Es gilt die Grabmalbestimmung „ B“ der Anlage.

b) Urnenwahlgrab

Urnenwahlgräber werden für Beisetzungen in der Erde, in Kammern oder in Grüften ein- oder mehrstellig angeboten. Die Grabgröße bei Urnenwahlgräber beträgt 1,00 x 1,00 m und entspricht der Grabbeetgröße. Es können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Abdeckung der Grabbeetfläche mit einer Platte ist außer auf dem Waldfriedhof und dem Friedhof Lintert erlaubt.
Es gilt die Grabmalbestimmung „ B“ der Anlage.

c) Urnenwahlgrab im Baumbereich mit der Möglichkeit der Kennzeichnung

Auf den Friedhöfen werden Baumgräber zur Beisetzung von Urnen angeboten. Die Urne wird im Wurzelbereich eines Baumes in einem für diese Bestattungsart geeigneten, verrottbaren Behältnis beigesetzt. Hier darf je Grab ein liegender,

naturnaher Gedenkstein verwendet werden. Diese Grabart wird durch den Aachener Stadtbetrieb unterhalten**.**
Es gilt die Grabmalbestimmung „ B“ der Anlage.

d) Urnenwahlgrab in Kammern zur oberirdischen Beisetzung

Auf den Friedhöfen werden Urnenkammern unterschiedlicher Bauart angeboten. Es können bis zu vier Urnen in einer Kammer beigesetzt werden. Das Ablegen von Grabschmuck ist an den hierzu vorgesehenen Stellen erlaubt.
Objektbezogen sind die Maße und die Gestaltung der Gedenktafeln festgesetzt.

e) Grufthalle „Campo Santo“ – Begräbnishalle auf dem Westfriedhof II

In der Grufthalle „Campo Santo“ auf dem Westfriedhof II können einzelne Grabkammern für Sarg oder Urnenbeisetzungen erworben werden.
Bei entsprechendem Nutzungsrecht kann je Gruftzelle eine Sargbeisetzung zuzüglich einer Urnenbeisetzung vorgenommen werden. Wenn eine Gruftzelle nicht für eine Sargbeisetzung genutzt wird, können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
Für Grabmale sind die objektbezogenen Maße im Einzelnen festgesetzt.

III. Sonderformen

a) Aschestreufeld

Auf einem festgelegten Bereich des Friedhof Hüls kann die Asche des Verstorbenen durch Verstreuung beigesetzt werden, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Diese Verfügung ist im Original vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Stelle des Aschestreufeldes. Die Ruhefrist entfällt. (Siehe § 11) Das Ablegen von Blumen, Kerzen o.ä., sowie eine Kennzeichnung jeglicher Form ist auf dem Aschestreufeld nicht gestattet.

b) Themenfeld

Bei Bedarf werden auf einzelnen Friedhöfen Themenfelder angeboten. Entsprechend der örtlichen Möglichkeiten werden diese Grabfelder im Voraus unter einem bestimmten Thema geplant, gärtnerisch gestaltet und gepflegt. Innerhalb eines solchen Grabfeldes werden sowohl Wahlgräber als auch Reihengräber für Sarg- und Urnenbeisetzungen angeboten. Die Erstellung und Pflege der Anlage wird anteilsmäßig auf die Grabkosten umgelegt. Es gelten die objektbezogenen Grabmalbestimmungen und Gestaltungsvorschriften.